

2. Zollverhältnisse mit Hannover.

Die Bürgerschaft ertheilt zu dem mit dem Königreiche Hannover Namens des Zollvereins am 29. September 1854 abgeschlossenen Vertrage ihre Zustimmung.

3. Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft hat aus der Mittheilung des Senats gern die erfreuliche Aussicht entnommen, aus dem Betriebe der Gassenreinigung künftig hier, gleichwie in anderen Städten, statt der seitherigen Ausgabe, eine Einnahme für die Staatskasse erwachsen zu sehen. — Für die erfolgreichen Bemühungen der Polizeidirection dankend, genehmigt sie daher bereitwilligst die in der Mittheilung beantragten Bewilligungen und Beschränkungen, nach denen speziell für das Jahr 1855 4000 Thaler, für 1856 2000 Thaler, und für 1857 1000 Thaler — als Kostenbetrag, sowie für 1855 180 Thaler — als Pachtzins einer zum Lagerplatz geeigneten Parzelle in die betreffenden Budgets aufzunehmen sein werden. Demzufolge dehnt sie ihre Genehmigung zu der polizeilichen Verwaltung der Gassenreinigung bis zum Jahre 1859, einschließlich, aus.

4. Jahresbericht der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft dankt dem Senate für die Mittheilung des Gutachtens der Handelskammer.

5. Rechnungsstellung der Schuldentilgungsdeputation und Auslosung der Staatspapiere.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den in dem Berichte ausgesprochenen Grundsätzen und Vorschlägen einverstanden, so daß demgemäß im Jahre 1855 zu verfahren sein wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1854.

1. Nachbewilligung.

Von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten ist mittelst des beiliegenden Berichts vom 30. October d. J. auf eine Nachbewilligung von 1500 Thalern für die Baggerungskosten zu Bremerhaven angetragen. Der Senat hat die Finanzdeputation von diesem Antrage in Kenntniß gesetzt, welche ihrerseits nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, und nimmt er keinen Anstand aus den in dem Bericht angeführten Gründen diese Nachbewilligung zu empfehlen.

2. Gassenreinigung.

Da die Erklärung der Bürgerschaft vom 8. d. Mts. mit den Anträgen des Senats übereinstimmt, so ist dieser Gegenstand als erledigt anzusehen.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Da die Bürgerschaft in Betreff des in diesem Bericht geschilderten Uebelstandes, daß die Schüler der Handelsschule vor erlangter Reife ihrer geistigen Ausbildung diese Schulanstalt zu verlassen pflegen, ihre Erklärung bis nach Vernehmung einer gutachtlichen Ansicht der Handelskammer ausgesetzt hat (vergl. Seite 147 der Verhandlungen d. S.), dieses Gutachten aber jetzt vorliegt, so sieht der Senat nunmehr ihren weiteren Äußerungen über diesen Gegenstand mit Rücksicht auf das von ihm deshalb Angeführte (vergl. Seite 286) entgegen.

4. Rechnungsstellung der Schuldentilgungsdeputation und Auslosung der Staatspapiere.

Der Senat trägt kein Bedenken, gleich der Bürgerschaft den in dem Deputationsberichte geäußerten Grundsätzen und Vorschlägen zuzustimmen.

5. Bericht der Finanzdeputation, einige Budgetposten betreffend.

Der Senat theilt diesen Bericht, welcher sich über mehrere Budgetposten verbreitet, der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und demnächstigen Erklärung mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Novbr. 1854.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, Nachbewilligung betreffend.

Es hat sich ergeben daß in dem vorigen Winter und Frühjahr der Schlickfall in den beiden Vorhäfen und Binnenhäfen sowie in der Seefste ungemein stark gewesen ist, so daß die im Budget der gewöhnlichen Ausgaben, Wasserbau I. a. veranschlagten Kosten der Baggerung nicht nur vollständig verausgabt werden müssen, sondern daß dieselben sogar nicht ausreichen, wenn bis in den December hinein mit Baggern fortgefahren werden soll. Insbesondere hat sich herausgestellt, daß bei dem starken Verkehr durch die neue Schleuse, welche mit wenigen Ausnahmen bei jeder Hochwasserzeit sowohl des Nachts als bei Tage das ganze Jahr hindurch geöffnet wurde, das eingelassene dicke Fluthwasser eine stärkere Aufschlickung bewirkte, als erwartet worden ist. Die rasche Beseitigung dieser Aufschlickung vor dem Eintreten von Frostwetter hat bereits eine Beschränkung der Benutzung des neuen Dockes seit Anfang des Monats October zu einer Nothwendigkeit gemacht, die Deputation hat jedoch, um die Aufhebung dieser Beschränkung möglichst zu beschleunigen, kein Bedenken getragen, die Baggerarbeiten mit aller Anstrengung betreiben zu lassen. Da es sich empfiehlt, so lange es irgend die Witterung gestattet, mit Baggern fortzufahren, damit während des Winters unsere Häfen vollständig benutzbar bleiben, wird der Kostenaufwand den Anschlag um Einiges übersteigen; die Deputation erlaubt sich daher, für diese Rubrik auf eine Nachbewilligung bis zu 1500 Thalern anzutragen.

Bremen, den 30. October 1854.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) A. Duckwitz.

(gez.) J. G. Höpfen.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 13. November 1854.**Bericht der Finanzdeputation,
einige Budgetposten betreffend.**

Bei der Berathung der diesjährigen Budgets ist der Finanzdeputation der Auftrag erteilt, über einige unter den Einnahmen aufgeführte Posten zu berichten und sie beehrt sich diesem in Folgendem nachzukommen.

I. Wie die Verhältnisse der im Budget im dritten Capitel im ersten Theil der ordentlichen Einnahmen unter 1 bis 3 aufgeführten Posten definitiv zu ordnen seien.

Diese Posten sind:

1) Von den Habenhäuser Deichinteressenten wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827 \$ 3352 = 71 %

2) Von den Blockländern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827 » 1000 = — «

3) Von den Habenhäuser Deichinteressenten wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1830 » 2250 = — «

Was nun die ersteren beiden Posten betrifft, so wurden diese Zahlungen den Habenhäusern und Blockländern zunächst nur als Vorschuss geleistet, allein die der Zeit wegen Herstellung der am 6. März 1827 gebrochenen Deiche niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation bemerkte bereits in ihrem am 29. Febr. 1828 erstatteten Berichte in Betreff der den Habenhäusern geleisteten Vorschüsse, daß, wenn auch nach den Worten des Conventsprotokolls vom 8. Juni 1827 diese Gelder nur vorschussweise bewilligt seien, sie doch nicht wünschen könne, daß von solchem Vorbehalte Gebrauch gemacht werde, weil bei der Schwierigkeit einer Vertheilung solches Vorschusses gerade über diejenigen Individuen, denen damit zu Hülfe gekommen ist, bei den unleugbaren Vortheilen die dem Staate aus einer gründlicheren und sorgfältigeren Herstellung der gebrochenen Deiche unter seiner unmittelbaren Mitwirkung für die Heerstraße und auf andere Weise erwachsen seien, und bei den sonstigen unglücklichen Folgen für die Habenhäuser, welche fast sämtlich Meier der Stadt seien, die Erlassung des Vorschusses sich auf alle Weise rechtfertigen und empfehlen dürfte.

Bei den den Blockländern vorgeschossenen 1000 Thalern wird dann erwähnt, daß diese zwar auch nur als Vorschuss bezeichnet worden, für deren Nichteinforderung aber ähnliche Gründe wie bei den Habenhäusern sprechen dürften.

Auf diese Empfehlung des Erlasses ist indessen kein Beschluß gefaßt worden, beide Posten sind jedoch in den Budgets von 1828 und 1829 nicht aufgeführt. Die Finanzdeputation hat dann in ihrem Berichte vom 3. März 1843 darauf angetragen, diese beiden unter 1 und 2 angeführten Posten von dem Budget wegzulassen, weil man sich nach so langer Zeit zu deren Einziehung schwerlich entschließen werde, allein es wurde d. Z. beschlossen, sie noch ferner wie bisher, vor der Linie aufzuführen, nach der geschilderten Sachlage scheint dazu jedoch kein Grund ferner vorzuliegen, und sie erneuert daher hierdurch jenen Antrag. —

Im Jahre 1830 fand dann wieder ein Bruch in den Habenhäuser Deichen statt und die Bürgerschaft bewilligte im Convente vom 19. März 1830 abermals einen Vorschuss von 5000 Thalern mit der Bestimmung eines successiven terminlichen Abtrags und Verzinsung mit 1 pCt. Von diesen Geldern wurden 4996 Thaler 63 Grote verwandt, da sich jedoch ergeben hatte, daß von dieser Summe nur 2980 Thaler den Interessenten der Haben-

häuser Deichbrüche zur Last kamen, so wurde auf den Antrag des Senats und einen darauf von der Deputation, welche die Rechnung über die Verwendung dieser Gelder geführt hatte, erstatteten Bericht die Forderung auf jenen Betrag ermäßigt. Auf den Antrag des Senats vom 19. Decbr. 1837 erfolgte dann noch eine fernere Herabsetzung der Capitalschuld auf 2250 Thaler unter der Bedingung unbedingter Anerkennung der Capitalschuld und richtiger Zahlung der Zinsen. Diese Anerkennung ist dann auch nach vorgängiger Repartition von 4 Interessenten für den Betrag von 1974 Thalern 31 Groten erfolgt und die Zinsen sind von diesen seitdem jährlich mit 19 Thalern 54 Groten berichtigt. Von der fünften Pflichtigen Hinr. Bollmann Witwe in Habenhausen ist jedoch, weil diese in Vermögensverfall gerathen, weder Anerkennung noch Zinsenzahlung zu erlangen gewesen, und da die Stelle nachdem executivisch verkauft worden, diese Forderung als verloren zu betrachten. Die Schuld von 1974 Thaler 31 Grote ist demnach vollständig geordnet, allein es ist zu wünschen, daß sie durch eine terminliche ermäßigte Capitalzahlung gänzlich ausgeglichen werden könnte, und da die Rückzahlung bei der Anerkennung der Schuld von Seiten des Staats ausdrücklich vorbehalten ist, so giebt die Finanzdeputation anheim, sie zu ermächtigen, dieses zu versuchen und unter Vorbehalt der Genehmigung einen Vergleich abzuschließen.

II. Ueber den zweiten der Finanzdeputation erteilten Auftrag: zu berichten, »nach welchen Grundsätzen die Grundsteuer in den 1849 neuerdings zur Stadt gezogenen Gebietstheilen erhoben werde, eventuell baldigst Vorschläge einzureichen, in welcher Weise eine Gleichmäßigkeit der Grundsätze bei Veranlagung der Grund- und Erbesteuer in diesen Theilen im Vergleich zu den bis dahin in der Stadt befolgten herbeizuführen sei,«

beehrt sich dieselbe das Folgende vorzutragen:

Auf den Antrag des Senats wurde am 18. März 1842 der Beschluß gefaßt, eine Umtaxirung der Pagenthörner und Uthbremer Feldmarken und zugleich eine Revision der Grundsteuerrolle der Vorstadt nach denselben Grundsätzen wie sie für die Alt- und Neustadt festgestellt, vorzunehmen, und nachdem von der mit der Leitung beauftragten Finanz- und Reclamationsdeputation am 30. Decbr. 1842 berichtet worden, daß bei der Sorgfalt, mit welcher diese Abschätzungen vorgenommen, es unbedenklich sei, diese der Aufstellung der neuen Mutterrolle für die Vorstadt und die beiden Feldmarken zum Grunde zu legen, wurde dazu die Genehmigung erteilt.

Diese Abschätzungen dienen daher, da keine anderweitigen Anordnungen vorliegen, zur Grundlage der Rollen, indessen wird in der Stadt wie in den Vorstädten, sowie auch in jenen 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen jedes Grundstück, sobald Wohnungen darauf errichtet werden, für diese sammt dem zu diesem gezogenen Garten oder Hofraum abgesondert der Schätzung unterzogen und nach deren Betrage die Grund- und Erbesteuer angesetzt. Die unbebauten zum Acker- und Gemüsebau benutzten Ländereien dagegen werden nach dem der Zeit ausgemittelten Werth besteuert. Von diesem sind jedoch keine Lasten abgesetzt, und eine Vergleichung desselben mit mehreren neuerdings bei Ablösung des Guts herrnrechts vorgenommenen Taxationen hat ergeben, daß die von 1842 höher als die neuere Schätzung ist. Die Finanzdeputation hält daher dafür, daß keine Veranlassung zu irgend einer Abänderung in dem seitherigen Verfahren vorliege.

Bremen, den 9. November 1854.

(gez.) J. F. W. Jfen.

(gez.) J. L. Munter.